

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0142/2007

Auskunft erteilt:

Herr Besler

Ruf:

492 67 98

E-Mail:

Besler@stadt-muenster.de

Datum:

15.02.2007

Betrifft

Lärmsituation an der BAB1 (Roxel)

Beratungsfolge

08.03.2007 Bezirksvertretung Münster-West

Bericht

22.03.2007 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Bericht

Bericht:

Der Bericht erfolgt für die Beantwortung der Anträge

1) „Lärmsituation an der A1“; eingebracht am 02.11.07 im ASSVW (Anlage 1)

Und

2) „Lärmschutz für Roxel – Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entlang der BAB1 prüfen“; eingebracht am 30.01.07 in der BV West (Anlage 2).

Bericht zum Antrag „Lärmsituation an der A1“

Der Antrag beinhaltet zwei Fragen:

Welche Lärmschutzmaßnahmen wurden und werden zwischen den Autobahnkreuzen Süd und Nord an der BAB 1 durchgeführt?

In der Anlage 3 befindet sich ein Übersichtsplan mit einer schematischen Darstellung der von Straßen NRW gebauten und in Planung befindlichen Lärmschutzwälle und –wände zwischen Nienberge und Roxel. Ergänzende Lärmschutzwälle/-wände in Richtung Süden bis zum Autobahnkreuz Münster Süd sind nicht geplant, auf eine Darstellung in der Karte wird daher verzichtet. Eine weitere aktive Lärmschutzmaßnahme, die durchgängig im Abschnitt des sechsspurigen Ausbaus der BAB 1 durchgeführt wird, ist die Verwendung von Splitmastixasphalt als Straßenbelag. Bei diesem Straßenbelag vermindert sich das Fahrbahngeräusch im Vergleich zu herkömmlichen Asphaltdecken bleibend um 2 dB(A).

Insgesamt ist der Bau der aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des sechsspurigen Ausbaues der BAB 1 abgeschlossen oder steht kurz vor dem Abschluss.

Neben den oben beschriebenen aktiven Schallschutzmaßnahmen bestehen noch teilweise Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) an Wohnhäusern. Die Eigentümer dieser Häuser wurden schriftlich über ihre Anspruchsvoraussetzung auf passiven Schallschutz informiert.

Wie ist die Änderung der Lärmsituation auf den Stadtteil Roxel durch den Ausbau der BAB 1 und den Bau der Lärmschutzwand zu beurteilen?

In der Sitzung der BV West am 21.09.06 sind von den Fraktionen der CDU und SPD Fragenkataloge zum Thema an den Vertreter des Landesbetrieb StraßenNRW zur schriftlichen Beantwortung übergeben worden. Die Antworten liegen vor (Anlage 4 und 5). Diese Antworten sind fachlich nachvollziehbar und plausibel. Von einer Verschlechterung der Lärmsituation in Roxel im Sinne einer Schallpegelerhöhung, die auf die Errichtung der Lärmschutzwälle/-wände zurückzuführen wäre, ist demnach nicht auszugehen.

Weitere Ursachen für Pegelerhöhungen bei Verkehrswegen sind Änderungen beim Verkehrsaufkommen oder bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Ein gestiegenes Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau der Autobahn, die zu deutlichen Schallpegelerhöhungen führen ist jedoch nicht wahrscheinlich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen den Autobahnkreuzen Nord und Süd soll auf die Richtgeschwindigkeit 130 km/h geändert werden. Die Höchstgeschwindigkeit ist derzeit noch 100 km/h (Stand: Feb. 2007).

Abgesehen von den physikalisch beschreibbaren Aspekten, die in den Regelwerken zur Dimensionierung von Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, gibt es weitere Aspekte, die bei der Wahrnehmung von Lärm eine Rolle spielen. Die Belästigungsreaktion einer Person hängt auch von weiteren Einflüssen, wie Lärmempfindlichkeit, Kontrolle über die Schallquelle, Einstellung zur Quelle und zur Wohnumgebung nicht unmaßgeblich ab.

Für die Akzeptanz von Schallschutzmaßnahmen spielen demnach sehr viele Faktoren eine Rolle. Nachfolgend seien nur zwei Aspekte herausgegriffen die im vorliegenden Fall zu einer negativen Beurteilung beitragen können:

- Nur ein geringer Anteil der Wohngebäude in Roxel hat einen rechtlichen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Die Mehrzahl der Wohngebäude mit Anspruchsvoraussetzung befinden sich östlich der „Schelmenstiege“. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwälle/-wände) werden in Hinblick auf den Schutz dieser Gebäude dimensioniert. Die Schallschutzwälle/-wände dämpfen den Lärm von der Autobahn auch darüber hinaus, die Wirksamkeit des Schallschutzes nimmt jedoch mit der Entfernung zur Autobahn ab. Für einen Großteil des Stadtteiles Roxel wird eine rechnerische Lärminderung von weniger als 5 dB(A) erreicht. Um eine hohe Akzeptanz von baulichen Schallschutzmaßnahmen in der Bevölkerung zu erreichen, muss jedoch die Wirksamkeit von Lärmschutzmaßnahmen mindestens 5 dB(A) betragen¹.
- Bei den Fragen aus der BV West wurde mehrfach eine verstärkte Wahrnehmung des Verkehrslärms südlich der Autobahnraststätte angesprochen. Die Dämpfung des Lärms der Autobahn im Bereich der Schallschutzwände führt, lärmtechnisch nachvollziehbar, zu einer stärkeren Wahrnehmbarkeit des Autobahnlarms aus dem südlich anschließenden Teilstück des Verkehrsweges. Diese Veränderung kann zumindest im südlichen Siedlungsbereich Roxels zu einer ungewohnten Lärmkulisse führen.
Einen rechtlichen Anspruch auf weitergehende Schallschutzmaßnahmen durch Straßen NRW wird sich daraus nicht ableiten lassen.

Die von Straßen NRW in der Presse angekündigte Wiederaufforstung kann jedoch zumindest mittelfristig zu einer Verbesserung beitragen.

¹ „Akzeptanz von baulichen Schallschutzmaßnahmen“ Schriftenreihe Umwelt Nr. 318, Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 2000

Bericht zum Antrag „Lärmschutz für Roxel“

Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn von Richtgeschwindigkeit 130 km/h auf Höchstgeschwindigkeit 100 km/h führt zu einer Lärminderung zwischen 1 bis 2 dB(A) abhängig vom Lkw-Anteil im Verkehr. Die geringe Wirksamkeit dieser Maßnahme ist in erster Linie darauf zurück zu führen, dass die Lkw von der Geschwindigkeitsreduzierung nicht betroffen sind. Für sie gilt auf Autobahnen eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h.

Nach Angaben von Straßen NRW ist im Planfeststellungsverfahren zum sechsspurigen Ausbau der BAB1 eine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h im Bereich Roxel vorgesehen. Eine nachträgliche Geschwindigkeitsbeschränkung kann nicht von Straßen NRW, sondern nur von der Bezirksregierung Münster veranlasst werden.

Eine Eingabe auf Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Bezirksregierung zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht positiv beschieden werden. Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster müssen Geschwindigkeitsreduzierungen zu einem wirksamen Lärmschutz führen, um als geeignete Lärminderungsmaßnahme in Erwägung gezogen zu werden. Ein wirksamer Lärmschutz ist ab 3 dB(A) Lärminderung gegeben, mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h sind wie oben ausgeführt nur deutlich geringere Lärminderungen zu erreichen. Des Weiteren ist im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus der Autobahn bereits der Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen geprüft und Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt worden.

i. V.

Schultheiss
Stadtdirektor

Anlagen:

- 1) „Lärmsituation an der A1“; Antrag eingebracht am 02.11.07 im ASSVW
- 2) „Lärmschutz für Roxel – Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entlang der BAB1 prüfen“; Antrag eingebracht am 30.01.07 in der BV West
- 3) Karte der Schallschutzmaßnahmen an der BAB1 (Roxel)
- 4./5.) „Lärmschutz an der BAB1 im Bereich Münster-Roxel“, Schreiben Straßen NRW vom 23.11.06